



**ZENTRALVERBAND
DEUTSCHES
BAUWERBE** **ZDB**

Stellungnahme

des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB)

**zum Entwurf eines
Gesetzes zur Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt, illega-
ler Beschäftigung sowie von Kindergeld- und Sozialleistungsmiss-
brauch
des Bundesministeriums der Finanzen**

Berlin, den 20. Dezember 2018

I. Position des ZDB:

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vertritt bundesweit rund 35.000 mittelständische Unternehmen des Baugewerbes, in denen mehr als 70 % aller Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bauwirtschaft beschäftigt werden. In den überwiegend inhabergeführten Mitgliedsbetrieben werden Bauleistungen hauptsächlich oder sogar ausschließlich mit eigenem Personal ausgeführt. Der ZDB repräsentiert dabei eine breite Palette an baugewerblichen Gewerken.

Der ZDB setzt sich intensiv für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ein. Er ist Bündnispartner des Bündnisses zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und bemüht sich in enger Abstimmung mit dem Zoll, dem Betriebsprüfamt der Deutschen Rentenversicherung und der Berufsgenossenschaft Bau, des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt um die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung.

Er begrüßt daher vom Grundsatz her Maßnahmen, die der Bekämpfung von Missständen am Arbeitsmarkt sowie illegaler Beschäftigung dienen.

Die Schwarzarbeit und die illegale Beschäftigung im Baugewerbe verharren weiterhin auf hohem Niveau. Das Ausmaß und die Erscheinungsformen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind bedrohlich. Dies reicht von Bauleistungen „ohne Rechnung“ bis hin zu mafiösen Strukturen, in denen mit hoher krimineller Energie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Sozialkassenbeiträge hinterzogen werden. Auch das Problem der Scheinselbstständigkeit hat sich in den letzten Jahren immer weiter verschärft. Dies bekommen die mittelständischen Baubetriebe täglich bei privaten sowie öffentlichen Aufträgen zu spüren, denn die aufgrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung entstehenden Wettbewerbsverzerrungen gefährden gleichermaßen den ehrlich agierenden Unternehmer sowie den solidarisch handelnden Bürger, die Konkurrenzfähigkeit inländischer Betriebe sowie Arbeitsplätze heimischer Arbeitnehmer und nicht zuletzt auch die tarifpolitische Handlungsfähigkeit der Sozialpartner des Baugewerbes.

Die Ursachen von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind bereits seit Jahren bekannt. Leider ist es bisher nicht gelungen, hiergegen wirksam vorzugehen. Eine der Ursachen besteht in den hohen Lohn- und Lohnzusatzkosten als wesentlicher Motor für

Schwarzarbeit. Von daher ist eine Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge ein wirksamer Beitrag zur Zurückdämmung von Schwarzarbeit.

Ein wichtiger Faktor ist jedoch, dass Verstöße erfolgreich verfolgt und geahndet werden können. Es ist hierzu notwendig, einen hohen Verfolgungsdruck aufzubauen und mit wirksamen Maßnahmen etwaige Verstöße zu ermitteln. Der ZDB begrüßt vor dem Hintergrund den vorliegenden Gesetzesentwurf, der sich im Kern auf die Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit beschränkt. Der ZDB betont jedoch, dass dies allein nicht ausreicht, sondern flankierend dazu weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies haben wir bereits in verschiedenen Stellungnahmen dargelegt.

II. Zu dem Gesetzesentwurf im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Zu § 2 Prüfungsaufgaben

In Absatz 1 Nr. 4 sollte durch die Zitierung von § 15a AÜG und /oder § 232a Abs. 1 Satz 2 StGB schon im Gesetzeswortlaut klargestellt werden, dass es hier um den gleichen Tatbestand der ausbeuterischen Beschäftigung geht.

Zu § 5a Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft:

Wir begrüßen, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit die Möglichkeit bekommen soll, gegen den sog. „Arbeiterstrich“ vorzugehen. Denn auch dies gehört zu einer Erscheinungsform, die die Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung fördert. Allerdings bestehen bei uns erhebliche Zweifel, ob die Formulierung von § 5a in hinreichender Form erlaubtes von unerlaubtem Verhalten abgrenzt. So stellt sich beispielsweise bereits die Frage, ob es vom Tatbestand des § 5a Abs. 1 erfasst wäre, wenn eine Person ihre Arbeitskraft gemeinsam mit anderen unmittelbar von der Straße, beispielsweise auf ein Schild „Bauarbeiter gesucht“ hin, auf der Baustelle anbietet. Wann dabei ein Angebot vorliegt, welches „geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen“, erschließt sich weder aus dem Text noch der Begründung. Der ZDB schlägt daher vor, den Tatbestand des § 5a noch näher zu präzisieren.

Zu § 6 Abs. 3 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum:

Für die Prüfungen von Aufwandsbuchungen bei Verdacht auf Abdeck- und Scheinrechnungen ist ein Abgleich mit den Betrugssachverhalten im Bereich Umsatzsteuer der Finanzbehörden der Länder laut Gesetzesbegründung erforderlich. Die zentrale Sammlung und Auswertung der von den Finanzbehörden der Länder übermittelten Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer obliegt dem Bundeszentralamt für Steuern. Insbesondere bei lohnintensiven Betrieben und ausschließlich Lohnleistungen erbringenden Subunternehmen ist hinsichtlich der eingesetzten Subunternehmer von Beginn an zu überprüfen, ob die in deren Rechnungen fakturierten Leistungen gegenüber dem Auftraggeber tatsächlich erbracht wurden, so die Gesetzesbegründung. Diese Befugnis zum Abruf der beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit sehen wir sehr positiv. Diese Maßnahme ist besonders effektiv, weil dadurch schnelle Möglichkeiten zur Gewinnung von Informationen für das Prüfungsverfahren geschaffen werden.

Zu § 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen:

Dem Phänomen der anonymen Angebote und Werbemaßnahmen könnte auch dadurch beigegeben werden, dass für derartige Angebote und Werbemaßnahmen ähnlich der Impressumspflicht auf Internetseiten eine Verpflichtung eingeführt wird, dass in dem Angebot oder in der Werbemaßnahme der Name und die Anschrift des Auftraggebers angegeben werden muss.

Zu § 9 Ausstellen oder Inverkehrbringen inhaltlich unrichtiger Belege:

Eine häufig vorkommende Form der Schwarzarbeit ist der Kettenbetrug unter Verwendung von Schein- und Abdeckrechnungen. Der ZDB begrüßt es außerordentlich, dass nun eigene Bußgeldtatbestände für das Ausstellen und Inverkehrbringen derartiger Rechnungen geschaffen werden. Dies ist zu begrüßen, weil dadurch die aufwendige und oft erfolglose Ermittlung nach § 266a StGB jedenfalls durch einen eigenen Verfolgungstatbestand flankiert wird. Es sollte jedoch der Begriff der „Leichtfertigkeit“ näher definiert werden, beispielsweise durch eine Bezugnahme auf die parallele Vorschrift des § 378 AO.

Zu Artikel 2 Arbeitnehmer-Entsendegesetz:

Seitens des ZDB schlagen wir vor, im Rahmen der Gesetzesänderung auch die Regelung gemäß § 18 Satz 2 AEntG um weitere Meldetatbestände zu erweitern. Gemeldet werden sollte:

- sofern das Unternehmen des Arbeitnehmers für ein anderes Unternehmen tätig ist der Name und die Anschrift dieses Unternehmens, um so etwaige Ansprüche aus einer Generalunternehmerhaftung einfacher durchsetzen zu können,
- die Heimatadresse des entsandten Arbeitnehmers, um auch eine notwendige Behördenkorrespondenz mit dem Arbeitnehmer nach der Rückkehr in die Heimat zu gewährleisten,
- die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Arbeitszeit,
- bei mehrstufigen allgemeinverbindlichen Lohngrättern die Angabe, ob für den Arbeitnehmer ein Vergütungsanspruch nach dem jeweils niedrigsten tariflichen Mindestlohn erfolgt (Mindestlohn 1) oder eine höhere Vergütung vereinbart ist, damit verdächtige Häufungen ausschließlich niedrigst vergüteter Tätigkeiten leichter erkennbar sind.

Berlin, den 20. Dezember 2018

Zentralverband Deutsches Baugewerbe
(jö-sa)